



Haushaltssatzung 2017

der Stadt Mühlheim am Main

Aufgrund des § 94 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung am 02. Dezember 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

ordentliche Erträge	61.203.452 €
Finanzerträge	302.970 €
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	61.506.422 €
ordentliche Aufwendungen	60.190.960 €
Finanzaufwendungen	1.179.000 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	61.369.960 €

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 €
mit einem Überschuss von	136.462 €

im Finanzhaushalt

mit dem Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.249.090 €
und der Summe der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.764.790 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	15.476.600 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	11.711.810 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.070.800 €
Haushaltsunwirksame Ein-/Auszahlungen Kredite zur Liquiditätsicherung	0 €
mit einer Veränderung des Bestandes an	1.178.290 €
festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2017 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 11.711.810 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2017 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 205.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 35.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. GRUNDSTEUER

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v.H. |
| b) | für die übrigen Grundstücke (Grundsteuer B) | 450 v.H. |

2. GEWERBESTEUER

- | | | |
|----|------------------------|----------|
| a) | nach dem Gewerbeertrag | 380 v.H. |
|----|------------------------|----------|

§ 6

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung am 02. Dezember 2016 als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7

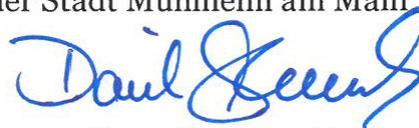
Der Magistrat wird ermächtigt, über die Leistungen von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Hessische Gemeindeordnung bis zu einer Höhe von 50.000 € zu entscheiden.

§ 8

Es gelten die Budgetrichtlinien und die Haushalts-/Deckungsvermerke, wie sie dem Haushaltsplan beigelegt sind.

Mühlheim am Main, 03. Dezember 2016

Der Magistrat
der Stadt Mühlheim am Main



(Daniel Tybussek)
Bürgermeister